

# **Satzung für den Verein „Dorfgemeinschaft Lobmachtersen e.V.“**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „*Dorfgemeinschaft Lobmachtersen e.V.*“  
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nr. 201030 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in *38259 Salzgitter, Stadtteil Lobmachtersen*.  
Der Verein wurde am 19. September 2012 errichtet.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist
  - a) *die Festigung der Dorfgemeinschaft insbesondere durch Planung und Durchführung von Kultur- und Brauchtumsveranstaltungen,*
  - b) *Förderung von Maßnahmen zur Gestaltung, Unterhaltung und Verschönerung des Dorfes,*
  - c) *Förderung der Heimatpflege,*
  - d) *Unterstützung der im Dorf tätigen Institutionen, Vereine und Vereinigungen bei Aufgaben, die den genannten Satzungszwecken entsprechen.*
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können werden:

- natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- natürliche Personen unter 18 Jahren mit Zustimmung der / des gesetzlichen Vertreters,
- juristische Personen und Personenvereinigungen.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds oder mit Verlust der Rechtsfähigkeit,
- b) bei juristischen Personen und Personenvereinigungen mit deren Auflösung,
- c) durch freiwilligen Austritt,
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- e) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sowie die örtlichen Vereine, Personenvereinigungen und juristische Personen sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand und
- c) der erweiterte Vorstand

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand besitzt einen geschäftsführenden und einen erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Kassenwart(in)
- d) dem/der Schriftführer(in)
- e) dem/der jeweiligen Ortsheimatpfleger(in) von Lobmachersen

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern/Beisitzerinnen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten, von denen eines der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein muss. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## **§ 8 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitglieds in geheimer Wahl gewählt werden.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen ist einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Über Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Sitzungsleitung unterzeichnet wird.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Juristischen Personen und Personenvereinigungen steht nur eine Stimme zu. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
- b) Genehmigung der Jahresrechnung.
- c) Entlastung des Vorstandes.
- d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- e) Wahl des Vorstandes.
- f) Wahl der Kassenprüfer.
- g) Anträge des Vorstands und der Mitglieder.
- h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht die Mehrheit geheime Abstimmung wünscht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11 und 12 entsprechend.

### **§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das bestehende Vereinsvermögen der Stadt Salzgitter zwecks Verwendung zur Förderung der Heimatpflege im Stadtteil Lobmachersen zugeführt.

Die gesetzlichen Vertreter des Vereins haben die Auflösung zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, der sich zu diesem Zeitpunkt im Amt befindet.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 19. September 2012 verabschiedet.

Ort: SZ-Lobmachersen Datum: 19. September 2012

### **Beitragsordnung:**

Der jährlich zu entrichtende Mitgliedsbeitrag beträgt bis auf weiteres 6 Euro (50 Cent pro Monat).

Der Beitrag wird am Jahresanfang fällig. Der anteilige Beitrag für das Eintrittsjahr ist im Eintrittsmonat zu zahlen.

Der Beitrag ist auf das Girokonto der „Dorfgemeinschaft Lobmachersen e.V.“, Konto Nr. 580 280 8000 bei der Volksbank Wolfenbüttel-Salzgitter eG, BLZ 270 925 55, zu überweisen oder einzuzahlen.

Von der Beitragszahlung befreit sind:

- a) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren
- b) Ehrenmitglieder
- c) Vereine, Vereinigungen und juristische Personen in Lobmachersen

Die Beitragsordnung wurde in der Gründungsversammlung am 19.09.2012 beschlossen.